



4.4.2-9610/Le

Wasserrecht und Wasserwirtschaft

München, 15.02.2021

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Uferbefestigung am Entenbächl auf dem Grundstück Fl.-Nr. 41/1, Gemarkung und Gemeinde Taufkirchen, beim Anwesen Tölzer Str. 19 in 82024 Taufkirchen

Beim Landratsamt München wurde eine Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Uferbefestigung am Entenbächl auf dem Grundstück Fl.-Nr. 41/1, Gemarkung und Gemeinde Taufkirchen, beantragt.

Für das Verfahren war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Da das Neuvorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes München keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, besteht keine UVP-Pflicht.

Merkmale des Vorhabens

Schräg ansteigende Mauer aus Betonhohlsteinen, Durchmesser 40 cm, verfüllt mit Erde und anschließend Bepflanzung auf Fundament aus wasserdurchlässigem, chromatarmem Beton (Tiefe 15 cm).

Ersatzbau für eine bestehende Hangsicherung aus Holzpalisaden, Aushub von 40 cm zur Erstellung des Fundamentes.

Der ökologische und chemische Zustand des Gewässers werden von dem Vorhaben nicht beeinflusst.

Standort des Vorhabens

Das Privatgrundstück befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches.

Es handelt sich um einen Ersatzbau einer seit 35 Jahren bestehenden Hangsicherung.

Südlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hier hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Es erfolgt keine Veränderung des Bachbettes, der Graben wird weiterhin freigehalten.

Erhebliche schädliche Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Aufgrund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, die zu einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung führen würden.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft,
Postfachanschrift: Postfach 90 07 51, 81507 München,
Hausanschrift: Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München,
eingeholt werden.